

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2020 vom 25. November 2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. Seite 70), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 25. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 20. November 2017 werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Quadratwurzel jährlich

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | in der Reinigungsklasse I mit dreizehnmaliger wöchentlicher Reinigung | 44,46 €, |
| b) | in der Reinigungsklasse II mit einmaliger wöchentlicher Reinigung | 3,42 €, |
| c) | in der Reinigungsklasse III mit 14-täglicher Reinigung | 1,71 €. |

§ 2

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2019, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| (1) | Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich | 50,00 €. |
| (2) | Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von | |
| 1. | 20 Liter | 26,80 €, |
| 2. | 35 Liter | 46,90 €, |
| 3. | 50 Liter | 67,00 €, |
| 4. | 60 Liter | 80,40 €, |
| 5. | 80 Liter | 107,20 €, |
| 6. | 120 Liter | 160,80 €, |

7.	240 Liter	321,60 €,
8.	400 Liter	504,00 €,
9.	500 Liter	630,00 €,
10.	770 Liter	970,20 €,
11.	1100 Liter	1.386,00 €.

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 bis 11 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 €. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von

1.	60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	15,00 €,
2.	80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	41,80 €,
3.	120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	95,40 €,
4.	240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	256,20 €.

Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von

5.	60 Liter ohne Pauschalgebühr	80,40 €,
6.	80 Liter ohne Pauschalgebühr	107,20 €,
7.	120 Liter ohne Pauschalgebühr	160,80 €,
8.	240 Liter ohne Pauschalgebühr	321,60 €.

- (4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1.	35 Liter	2,10 €,
2.	50 Liter	2,90 €,
3.	60 Liter	3,40 €,
4.	80 Liter	4,45 €,
5.	120 Liter	6,50 €,
6.	240 Liter	12,70 €.

- (5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,05 €.

- (6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1.	60 Liter	3,40 €,
2.	80 Liter	4,45 €,
3.	120 Liter	6,50 €,
4.	240 Liter	12,70 €.

- (7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 25,00 €

Die Gebühr für eine Express-Abfuhr beträgt je Abfuhr 50,00 €

(8) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 20,00 €.

(9) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 121,95 €/t. Die Mindestgebühr beträgt 24,00 €. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Sperrmüll | 23,20 €/m ³ , |
| 2. Kompostierbaren Gartenabfällen | 23,20 €/m ³ . |

Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Pkw- und Motorradreifen | 2,50 €, |
| 2. Lkw-Reifen | 5,00 €, |
| 3. EM-Reifen | 50,00 €. |

(10) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von

- | | |
|---|---------|
| 1. <u>Sperrmüll und/oder Holzabfälle</u> | |
| a) bis 1,0 m ³ | 8,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 16,00 € |
| 2. <u>Kompostierbaren Gartenabfällen</u> | |
| a) bis 0,5 m ³ | 3,00 € |
| b) über 0,5 m ³ bis 1,0 m ³ | 6,00 € |
| c) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 12,00 € |
| 3. <u>Verpackungsabfällen</u> (Transport- und Umverpackungen) | |
| a) bis 1,0 m ³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 20,00 € |
| 4. <u>Bauschutt und mineralischem Straßenaufbruch</u> | |
| a) bis 1,0 m ³ | 8,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 16,00 € |
| 5. <u>Baustellenabfällen</u> | |
| a) bis 1,0 m ³ | 30,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 60,00 € |
| 6. <u>Erdaushub</u> | |
| a) bis 1,0 m ³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 20,00 € |

(11) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Absatz 9 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:

1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers 73,50 €
 2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden 10,00 €
- (12) Die Gebühr für die Sortierung angelieferter Abfälle durch Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebes beträgt je angefangene Arbeitsstunde pro
1. Mitarbeiter 43,00 €
 2. Fahrzeug/Gerät 45,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 25. November 2019